

BESTELLFORMULAR LIVEONBOARDKAMERA NLS 2023

Bitte eingescannt per E-Mail senden an accreditation@nuerburgring.tv nürburgring.tv GmbH & Co. KG Marina Koch-Fiedelak Tel.: +49 2691 302 9965 Email: accreditation@nuerburgring.tv	Vor- und Nachname des Antragstellers	
	Firma/Team/Bewerber	
	Straße	
	PLZ / Ort	
	Telefon	Telefax
	E-Mail	
Abweichende Rechnungsanschrift		
Kontaktperson vor Ort / Rufnummer mobil	Nutzer des Livestreams (falls abweichend)	

Hiermit bestelle ich verbindlich folgende Liveonboardkamera für die Startnummer:

Saisonbuchung (alle 9 Rennen):

19.950,00 € (zzgl. MwSt.) (Lizenz VLN, Miete Übertragungsbox inkl. 2 Kameras, Monomikrofon, HDMI-Kabel, 2 Kamerahalter und weiterem Zubehör, Stromversorgung, Antennen, Halterungen, Kabelbaum, Montage-/Demontage zum 24h Qualifiers, inkl. 2 x SDI Anbindung, Streaming Facebook oder YouTube)

Bei der Saisonmiete verbleibt die Technik über die gesamte Mietdauer beim Rennteam (Ausnahme: 24h Qualifiers).

Zahlungsbedingungen: Die Saisonbuchung ist in 2 Raten zu entrichten.

1. Rate: 9.000€ (Eingang der Zahlung bis 13.03.2023), 2. Rate: 10.950€ (Eingang der Zahlung bis 03.07.2023)

Einzelbuchung je Veranstaltung:

NLS 1 (18.03.) NLS 2 (01.04.) NLS 3 (15.04.) NLS 4 (17.06.)

NLS 5 (08.07.) NLS 12h Nürburgring (09.-10.09.) NLS 8 (23.09.) NLS 9 (07.10.)

Preis pro Lauf (12h Nürburgring gilt als zwei Läufe (NLS 6 + NLS 7)):

2.550,00 € (zzgl. MwSt.) (Lizenz VLN, Miete Übertragungsbox inkl. 2 Kameras, Monomikro, HDMI-Kabel, 2 Kamerahalter und weiterem Zubehör, Stromversorgung, Antennen, Halterungen, Kabelbaum, Montage-/Demontage, inkl. 2x SDI Anbindung, Streaming Facebook oder YouTube)

Zahlungsbedingungen: Eingang der Zahlung bis spätestens Mittwoch vor dem jeweiligen Rennen.

Technischer Ansprechpartner für Einbau, etc.:	Rufnummer mobil
---	-----------------

WICHTIGER HINWEIS:

Im Aufnahmebereich der Kamera ist keine Logoplatzierung gestattet. Auf die Übertragungsbox wird ein digitales Onboardschild mit Logointegration aufgespielt. Dieses digitale Onboardschild beinhaltet zwei Seriensponsoren-Logos (klein) sowie zwei Teamsponsoren-Logos. Aufgrund von Exklusivitäten dürfen die Teamsponsoren nicht in Wettbewerb zu den Seriensponsoren stehen.

Alle o.g. Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

Die Abrechnung erfolgt über die nürburgring.tv GmbH & Co. KG.

Ich habe die beiliegenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen der VLN für den Erwerb von Drehlizenzen“ gelesen und akzeptiere die darin genannten Bedingungen.

Datum:
Unterschrift / Firmenstempel:

BESTELLMFORMULAR LIVEONBOARDKAMERA NLS 2023

Allgemeine Vertragsbedingungen der VLN VV GmbH & Co. KG (Kurz: VLN) für den Erwerb von Drehlizenzen

Stand Januar 2023

► Befolgung von Anweisungen

Der Vertragspartner trägt für sich, seine Mitarbeiter und Gäste die Verantwortung in folgenden Punkten:

- Anweisungen des Veranstaltungspersonals und der Sicherheitsdienste, die im Zusammenhang mit dem Zutritt zur Rennstrecke stehen, sind zu befolgen,
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche während einer Veranstaltung von der VLN / vom Veranstalter gegebenen Anweisungen sowie Regeln oder Vorschriften usw. einzuhalten.

► Nutzung

- Das erstellte/erhaltene Filmmaterial/Bildmaterial darf nur zur TV-Ausstrahlung sowie für die Online-Veröffentlichung verwendet werden. Die Verwendung zu kommerziellen Zwecken ist nicht erlaubt. Sollte der Lizenznehmer das Material für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwenden wollen, so muss die Rechtfreigabe vor Verwendung des Materials erneut mit der VLN verhandelt werden.
- **Das Veröffentlichung von strittigen Rennszenen und Unfallaufnahmen ohne ausdrückliche, einzelfallbezogene Genehmigung, wird mit einer Geldstrafe von bis zu 2.500,00 EUR und dem Entzug der Drehlizenz geahndet.**
- Der Erwerb von Drehlizenzen berechtigt ausschließlich den Vertragspartner (bzw. seinen Vertreter) zu der im vorstehenden Lizenzvertrag angegebenen Nutzung. Jede darüberhinausgehende Nutzung oder Weitergabe und Nutzung durch Dritte ist nicht gestattet und / oder bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die VLN. Dies gilt auch für die vom Vertragspartner gemachten Angaben zur TV-Ausstrahlung.
- Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart wird, ist die Erstellung von Video-Kaufkassetten, DVDs o.ä. ausgeschlossen.
- Nichtverwendung des Materials / der Drehlizenz entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

► Laufzeit

Soweit nicht ausdrücklich im vorstehenden Lizenzvertrag eine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt der Vertrag nur für die angegebene Veranstaltung und für folgende Veranstaltungsabschnitte:

- Technische Abnahme, Zeittraining, Startvorbereitung, Startaufstellung, Rennen, Siegerehrung,
- offizielle Interviews nach dem Rennen sowie alle vor Ort stattfindenden Aktivitäten anlässlich der Veranstaltung.

► GEMA

Die Kosten für die Verwendung GEMA-pflichtiger Musik im Falle von durch den Vertragspartner produziertem Material oder auch bei Übernahme von VLN-Material, trägt ausschließlich der Vertragspartner.

► Zugangsberechtigungen

Der von der VLN bzw. vom Veranstalter erteilten Zugangsberechtigung entsprechend, wird Zutritt zum Boxen- und Fahrerlagerbereich o. ä. gewährt.

► Haftung des Vertragspartners

- die VLN bzw. der Veranstalter ist berechtigt, im Falle einer Vertragsverletzung durch den Vertragspartner oder dessen Vertreter ohne vorherige Ankundigung jederzeit den Ausweis zurückzufordern.
- Erfüllt der Vertragspartner schuldhaft Pflichten aus diesem Vertrag nicht, so kann die VLN vom Vertragspartner Schadenersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- Der Vertragspartner haftet für jedes Fehlverhalten seiner Angestellten und Gäste, die sich auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten, und für die Folgen, die sich aus der Nichtbefolgung der o.g. Vorschriften ergeben.
- Der Vertragspartner ist sich der mit der Zugangsberechtigung verbundenen Risiken und Gefahren vor Ort bewusst.
- Die Akkreditierungsvereinbarung für Medienberichterstatler und insbesondere die hierin enthaltenen Haftungsbeschränkungen sind integraler Bestandteil dieser Vertragsbedingungen.

► Vertragsstrafe / Haftung bei Ansprüchen Dritter gegen die VLN

- Der Vertragspartner verpflichtet sich, dass erstellte und/oder vorproduzierte Bildmaterial ausschließlich gemäß dem definierten Verwendungszweck zu verwenden. Bei einer Verletzung des definierten Verwendungszwecks wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- EURO pro Verletzungshandlung fällig.
- Sollten Dritte gegen die VLN Regressansprüche wegen einer solchen Vertragsverletzung geltend machen, so verpflichtet sich der Vertragspartner diese zu befriedigen. Gleiches gilt für sämtliche Schadenersatzansprüche, die gegen der VLN im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung des Vertragspartners geltend gemacht werden.

► Haftung der VLN

- die VLN haftet ausschließlich nur für nicht oder nur in Teilen erbrachte o.g. Leistungen.
- Die VLN weist ausdrücklich darauf hin, dass durch den extrem stark erhöhten Lärmpegel bei Rennveranstaltungen dieser Art Gehör- und Gesundheitsschäden entstehen können. Das Tragen eines entsprechenden Gehörschutzes wird angeraten.
- die VLN leistet keine Gewähr für alle mit der Veranstaltung zusammenhängenden Rahmendaten, die Festlegung von Veranstaltungstagen, auf den Tageszeitplan sowie insbesondere das Stattfinden der Veranstaltung.
- Die Akkreditierungsvereinbarung für Medienberichterstatler und insbesondere die hierin enthaltenen Haftungsbeschränkungen sind integraler Bestandteil dieser Vertragsbedingungen.

► Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen des zugrundeliegenden Vertragswerkes bedürfen der Schriftform, die insbesondere zur Abbedingung des Formzwanges unerlässlich ist.
- Den Verträgen von der VLN liegen ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der VLN zugrunde; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die VLN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- Durch diesen Vertrag wird zwischen den Vertragsparteien kein Gesellschaftsverhältnis im Sinne der §§ 705 ff BGB begründet.
- Beide Vertragspartner wahren über Einzelheiten dieses Vertrages auch nach seiner Beendigung Stillschweigen.
- Sollte irgendeine Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen oder des zugrundeliegenden Vertrages nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. An die Stelle des Nichtigen soll eine durchführbare, gültige, dem Sinn des Vertragswerkes entsprechende Bestimmung treten.
- Es gilt das deutsche Recht mit Gerichtsstand Koblenz.

Im Hinblick auf die durch uns vorgenommene Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dürfen wir auf unsere Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 DS-GVO verweisen, durch die wir unserer gesetzlichen Informationspflicht nachkommen. Diese können Sie unter <https://www.vln.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Datenschutzerklärung auch gerne in schriftlicher Form unentgeltlich zur Verfügung.

Folgende Anforderungen für die Umsetzung des Livestreams müssen zudem erfüllt werden:

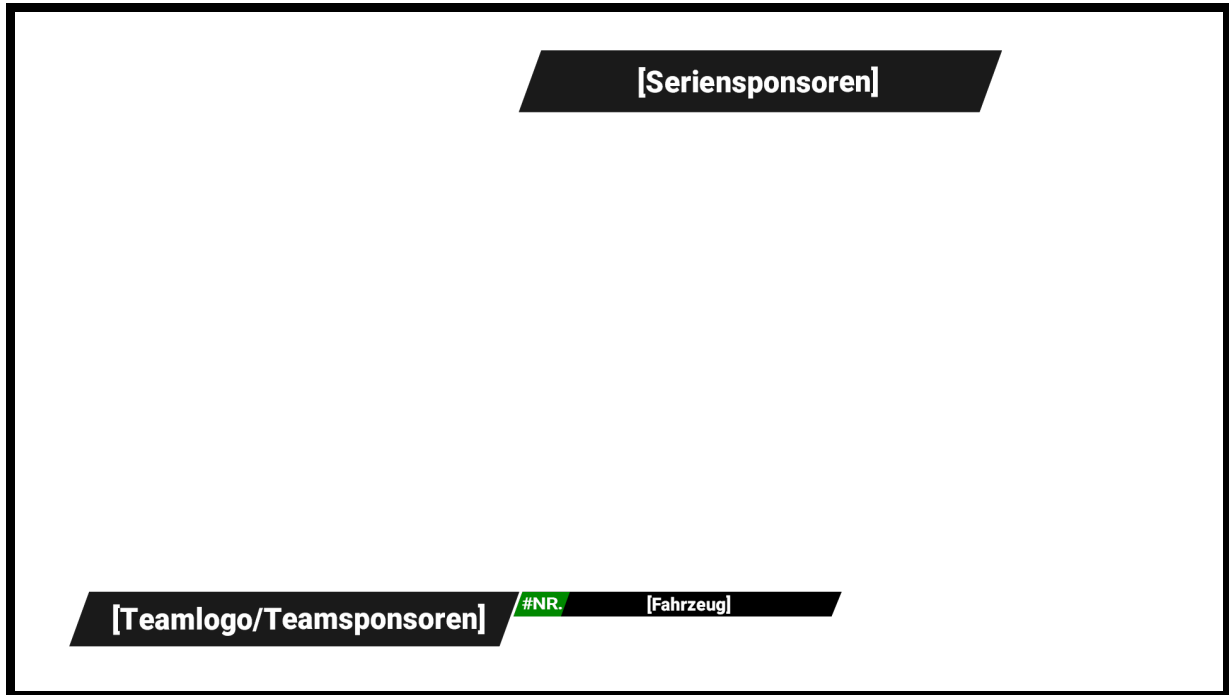
- Sichere Installation der Livestream-Technik inklusive Antennen
- Diese wird im Rahmen der technischen Abnahme überprüft
- Technischer Ansprechpartner vor Ort während der Produktion
- Einbau der Kamera: Gewährleistung für Zugang zum Fahrzeug am Freitag, aber auch Samstag zwischen Training und Rennen (Akkuechsel)

Sonstige Bedingungen:

- Keine Nutzung des Signals über weitere Plattformen wie z.B. Website zulässig.
- VLN behält sich das Recht vor, das System bei zu großer Netzauslastung abschalten zu lassen.

BESTELLFORMULAR LIVEONBOARDKAMERA NLS 2023

Anhang: Layout Onboardschild



! Muster !

(Finales, digitales Layout befindet sich in der Umsetzung und wird nachgereicht)

! Bitte alle Logos in digitaler Form mit dem Bestellformular einreichen !